



GEMEINDE NEUFAHRN

BEI FREISING

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: Bau/175/2019

Sachgebiet Bauamt	Sachbearbeiter Wiethaus, Simon	Datum: 13.11.2019
----------------------	-----------------------------------	----------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Status
Gemeinderat	25.05.2020		öffentlich

Bebauungsplan Nr. 129

***"Misch- und Wohngebiet entlang der Wolfgang-Zimmerer-Straße",
Würdigung der Stellungnahme Flughafen München GmbH***

Sachverhalt:

Stellungnahme Flughafen München GmbH vom 07.10.2019:

Das überplante Gebiet der Gemeinde Neufahrn (Bereich Wolfgang-Zimmerer-Straße) liegt in der Lärmschutzzone C, Teilzone Ci der Lärmschutzzone des Regionalplans, Karte 2 vom 02.02.1987, aber außerhalb der Lärmschutzzonen des Landesentwicklungsprogramms gemäß Entwurf September 2001.

In Punkt B V Ziele und Grundsätze 6.4.1. des Landesentwicklungsprogramms wird folgende noch zulässige bauliche Nutzung festgesetzt.

Innerhalb eines Lärmschutzbereichs sollen unter Beachtung der Ziele zur Entwicklung der Region folgende Nutzungen im Rahmen der Bauleitplanung zulässig sein:

- in der Zone A gewerbliche Flächen für solche Betriebe oder öffentliche Einrichtungen, die mit dem Betrieb des Flughafens oder Flugplatzes in unmittelbarem Zusammenhang stehen oder die selbst erhebliche Lärmemissionen aufweisen
- in der Zone B zusätzlich uneingeschränkte gewerbliche und industrielle Nutzung
- in der Zone C zusätzlich die Darstellung von Bauflächen mit Wohnnutzung in Flächennutzungsplänen und die Ausweisung von Bauflächen mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zur Abrundung vorhandener Wohnbebauung. In der Teilzone Ci soll die Abrundung nur zur Schließung von Baulücken dienen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass in allen Räumen, in denen sich Menschen über längere Zeit aufhalten, für entsprechenden Schallschutz gesorgt werden soll.

Hinsichtlich Punkt D 5 „Lärmeinwirkungen Flughafen“ der textlichen Hinweise des Bebauungsplans ist anzumerken, dass die Prognoseberechnungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für eine 3. Start- und Landebahn am Flughafen München keine verbindliche Aussage über die Lage innerhalb der Schutzzonen nach FluLärmG treffen können. Ein rechtskräftiger Lärmschutzbereich nach dem FluLärmG ist für den Flughafen München bislang nicht festgelegt.

Das Bebauungsgebiet o.a. BP liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Flughafen München, speziell in der Anflugfläche der S/L-Bahn Süd.

Die zulässige Bauhöhe gemäß § 12 LuftVG beträgt 545 m ü. NN.

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Aussagen der Flughafen München GmbH werden zur Kenntnis genommen. Sie entsprechen zu weiten Teilen den bereits im Entwurf dargestellten hinweislichen Aussagen zu den Lärmeinwirkungen des Flughafens. Folgender Hinweise wird zusätzlich noch aufgenommen:

- In allen Räumen, in denen sich Menschen über längere Zeit aufhalten, ist für entsprechenden Lärmschutz zu sorgen.

In der Begründung wird bei dem Punkt „Lärmeinwirkungen Flughafen“ ergänzt, dass die Prognoseberechnungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für eine 3. Start- und Landesbahn keine verbindliche Aussage über die Lage innerhalb der Schutzzonen nach FluLärmG treffen können. Ein rechtskräftiger Lärmschutzbereich nach dem FluLärmG ist für den Flughafen München bislang nicht festgelegt.

Die zulässige Bauhöhe wird durch die im Bebauungsplan maximal zulässige Firsthöhe nicht überschritten. Es ergeben sich maximale Höhen von ca. 475m ü. NN.

Diskussionsverlauf:

Finanzielle Auswirkungen: ☒ nein ☐ ja

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Würdigung der Stellungnahme entsprechend dem Sachvortrag. In den Bebauungsplan werden die entsprechend dem Sachvortrag aufgeführten Hinweise aufgenommen.

Beratungsergebnis:

Abstimmungs- Ergebnis	:	zugestimmt	abgelehnt	lt. Beschlussvor- schlag	Abweich. Beschluss (Rücks.)